



**Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee**

**VERORDNUNG DER INSTITUTIONALISIERTEN ELTERN-  
MITARBEIT DER SCHULE HERZOGENBUCHSEE**

Ausgabe 2019

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>3</b>
<b>II. ORGANISATION UND AUFGABEN</b>	<b>3</b>
1. Einleitung	3
2. Klasseneltern, Klassendelegierte und Stellvertreter <sup>1)</sup>	4
3. Elternrat	5
4. Projektgruppen	6
5. Grenzen der Zuständigkeiten	7
<b>III. WEITERE BESTIMMUNGEN</b>	<b>7</b>
<b>AUFLAGEZEUGNIS</b>	<b>8</b>
<b>TEILREVISIONEN</b>	<b>8</b>
<b>ANHANG ZUR VERORDNUNG DER INSTITUTIONALISIERTEN ELTERNMITARBEIT DER SCHULE HERZOGENBUCHSEE <sup>2)</sup></b>	<b>9</b>
A. Organigramm <sup>2)</sup>	9
B. Ablauf – Wahl der Klassendelegierten und Stellvertreter <sup>2)</sup>	10
C. Wahlprotokoll der Klassendelegierten und Stellvertreter <sup>2)</sup>	11

1) Fassung vom 16.09.2019

2) Aufgehoben am 16.09.2019

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee erlässt gestützt auf

- Art. 31 Abs. 5 des Volksschulgesetzes (VSG, BSG 432.210) vom 19. März 1992
- Art. 53 Abs. 2 Bst. a der Gemeindeordnung (GO, 1.20.1) vom 6. Juni 2007
- Art. 30 des Bildungsreglements (Bi R, 1.20.18) vom 7. Dezember 2005

auf Antrag der Bildungskommission gemäss Art. 30 Abs. 2 Bi R die folgende

## **Verordnung der institutionalisierten Elternarbeit der Schule Herzogenbuchsee**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- Zweck **Art. 1** <sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Elternarbeit an der Schule Herzogenbuchsee.
- <sup>2</sup> Die Elternarbeit bezweckt, die gegenseitigen Kontakte zwischen Schule und Eltern mittels partnerschaftlicher und lösungsorientierter Zusammenarbeit zu unterstützen und zu vertiefen. Dadurch soll, im Rahmen der rechtlichen Vorgaben, die gemeinsame Verantwortung für die Kinder wahrgenommen werden. <sup>1)</sup>
- Grundsätzliches **Art. 2** <sup>1</sup> Alle Erziehungsberechtigten werden in dieser Verordnung als Eltern bezeichnet.
- <sup>2</sup> Diese Verordnung sieht Formen der institutionalisierten Zusammenarbeit zwischen den Eltern und der Schule Herzogenbuchsee vor. Die Gremien der Elternarbeit sind religiös, politisch sowie kulturell neutral und arbeiten ehrenamtlich, ohne Entschädigung durch die Gemeinde. <sup>1)</sup>
- <sup>3</sup> Wird in dieser Verordnung aus Gründen der besseren Lesbarkeit lediglich die männliche Form verwendet, so schliesst diese das weibliche Geschlecht mit ein. <sup>1)</sup>

### **II. Organisation und Aufgaben**

#### **1. Einleitung**

- Organigramm **Art. 3** <sup>1 2)</sup>
- <sup>2 2)</sup>
- Gremien <sup>1)</sup> **Art. 4** Die institutionalisierte Elternarbeit besteht aus den folgenden Gremien: <sup>1)</sup>
- a Klasseneltern
  - b Klassendelegierte und Stellvertreter
  - c Elternrat
  - d Vorsitz des Elternrates
  - e Projektgruppen

1) Fassung vom 16.09.2019

2) Aufgehoben am 16.09.2019

## 2. Klasseneltern, Klassendelegierte und Stellvertreter <sup>1)</sup>

- Klasseneltern **Art. 5** <sup>1</sup> Alle Eltern der Schüler einer Klasse bilden die Klasseneltern.
- <sup>2</sup> Die Klasseneltern versammeln sich anlässlich der Elternabende sowie nach Bedarf. Alle Eltern der Schüler einer Klasse sind zu den Versammlungen zuzulassen. Treffen sich die Klasseneltern ohne Klassenlehrperson, orientiert der Klassendelegierte die Klassenlehrperson über die besprochenen Themen und Ergebnisse, soweit diese die Schule betreffen.
- <sup>3</sup> Die anwesenden Eltern jeder Klasse wählen am ersten Elternabend des Schuljahres nach demokratischen Grundsätzen einen Klassendelegierten sowie einen Stellvertreter. Eine Wiederwahl ist möglich und erwünscht.
- Klassendelegierte und Stellvertreter **Art. 6** <sup>1</sup> Jede Klasse hat einen Klassendelegierten und einen Stellvertreter, welche von den Klasseneltern für ein Schuljahr gewählt werden (Art. 5 Abs. 3).
- <sup>2</sup> Wählbar als Klassendelegierter und Stellvertreter sind Elternteile mit Kindern in der vertretenen Klasse. Es können nur Personen gewählt werden, welche weder in der Schule angestellt, noch in der Bildungskommission tätig sind. Elternteile, bei denen mehrere Kinder die Schule Herzogenbuchsee besuchen, dürfen nur eine Klasse vertreten.
- <sup>3</sup> Findet sich nur ein Kandidat, entfällt die Stellvertretung. Wenn sich keine Kandidaten finden lassen, ist die entsprechende Klasse während eines Schuljahres im Elternrat nicht vertreten.
- Aufgaben der Klassendelegierten und Stellvertreter **Art. 7** <sup>1</sup> Die Klassendelegierten sind Ansprechpartner für die Klasseneltern und Lehrpersonen bei Anliegen, welche für die Klasse von allgemeiner Bedeutung sind.
- <sup>2</sup> Die Klassendelegierten bilden den Elternrat. Pro Klasse nimmt mindestens ein Klassendelegierter an den Sitzungen des Elternrates teil. <sup>1)</sup>
- <sup>3</sup> Die Klassendelegierten informieren die Klasseneltern regelmässig in geeigneter Form über Beschlüsse, Aktivitäten und Projekte des Elternrates.
- <sup>4</sup> Die Klassendelegierten organisieren die Wahl der Klassendelegierten und Stellvertreter. <sup>1)</sup>
- <sup>5</sup> Die Klassendelegierten werden auf Klassenebene von den Stellvertretern unterstützt. <sup>1)</sup>

1) Fassung vom 16.09.2019

### 3. Elternrat

Zusammensetzung  
und Aufgaben

**Art. 8** <sup>1</sup> Die Klassendelegierten aller Klassen bilden den Elternrat.

<sup>2</sup> Der Elternrat stellt der Schule Herzogenbuchsee bei Bedarf und im Rahmen seiner Möglichkeiten personelle Ressourcen zur Verfügung.

<sup>3</sup> Der Elternrat unterstützt die Schule bei Projekten und Anlässen aufgrund des Bedarfs der Schule im Rahmen seiner Möglichkeiten.

<sup>4</sup> Der Elternrat organisiert eigene Anlässe und Projekte, wie beispielsweise Referate, in Absprache mit der Schule.

<sup>5</sup> Zwischen dem Elternrat und der Schule erfolgt ein gegenseitiger regelmäßiger Austausch in schulischen Belangen.

<sup>6</sup> Der Elternrat wählt aus dem Kreis der Klassendelegierten den Vorsitz des Elternrates für die Dauer von zwei Schuljahren sofern sie Klasseneltern bleiben. Eine Wiederwahl ist möglich. <sup>1)</sup>

<sup>7</sup> Die Mitglieder des Elternrats unterstehen dem Amtsgeheimnis, soweit sie im Rahmen ihrer Tätigkeit an vertrauliche Informationen gelangen.

Mögliche Handlungsfelder <sup>1)</sup>

**Art. 9** Der Elternrat kann im Rahmen der rechtlichen Vorgaben namentlich in den folgenden Handlungsfeldern tätig werden:

- a Unterstützung bestehender Projekte: allgemeine Ressourcen der Eltern nutzen (z.B. Imker bei Thema Bienen, Förster bei Thema Wald, Schneiderin bei Nähen von Kostümen für Theater), Unterstützung bei Werkausstellung, Kaffeestube, Sporttag, Schulfest und Elternabend;
- b Unterstützung bei Exkursionen: z.B. Fahrdienst, Begleitung bei Landschulwochen, Schulreise, Zahnarzt, Verkehrsgarten, Schwimmbad. Es ist möglichst darauf zu achten, dass nicht immer die gleichen Eltern zur Unterstützung beigezogen werden; <sup>1)</sup>
- c Unterstützung während und ausserhalb der Unterrichtszeiten: Mithilfe im Unterricht, bei Hausaufgaben, im Kindergarten während den ersten Schulwochen (insbesondere vor und nach dem Sportunterricht); <sup>1)</sup>
- d Unterstützung der Tagesschule / Mittagstisch;
- e Schulweg: für Sicherheit sorgen bezüglich Fortbewegungsmittel, Strassenüberquerung / Lotsendienst (soweit Bewilligung der Kantonspolizei vorliegend), Unterstützung bei Leuchtwesten-Obligatorium, Pedibus;
- f Ressourcenverzeichnis der Klasseneltern erstellen: Bilden eines Helfer-pools nach dem Hol-Prinzip;
- g Gesundheitsprävention: z.B. gesundes Znüni, Bewegung, Projekte; <sup>1)</sup>
- h Integration: Förderung der Partizipation von fremdsprachigen Eltern, Integration der Kinder im Vorschulalter (Präventionsarbeit), Anknüpfung an bestehende Programme; <sup>1)</sup>
- i Unterstützung bei Neuzuzügen;
- j Elternbildung: Thema neue Medien, Internet, Konsum / Schulden; Zusammenarbeit mit Jugendarbeit Jugendhaus.

1) Fassung vom 16.09.2019

Vorsitz des Elternrates

**Art. 10** <sup>1</sup> Der Elternrat hat einen Vorsitz, der sich aus mindestens drei und maximal sieben Klassendelegierten oder Stellvertreter zusammensetzt. <sup>1)</sup>

<sup>2</sup> Der Vorsitz des Elternrates verfügt mindestens über die Funktionen Präsident, Vizepräsident und Sekretär.

<sup>3</sup> Der Vorsitz des Elternrates fällt Beschlüsse in seinem Zuständigkeitsbereich mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mittels Stichentscheid.

<sup>4</sup> Ein Mitglied der Schulleitung nimmt an den Versammlungen des Vorsitzes des Elternrates teil, soweit Beschlüsse gefällt werden. <sup>1)</sup>

Aufgaben des Vorsitzes <sup>1)</sup>

**Art. 11** Dem Vorsitz des Elternrates obliegen die folgenden Aufgaben:

- a Durchführung und Protokollierung von Sitzungen des Vorsitzes des Elternrates;
- b Organisation, Leitung und Protokollierung der Elternratssitzungen;
- c Stellt Budgetantrag im Rahmen der ordentlichen Budgetierung an die Bildungskommission;
- d Führt die Ausgabenkontrolle, visiert Rechnungen und leitet diese an die Bildungsabteilung zuhanden des internen Zahlungsprozesses weiter;
- e Leistet Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Zuständigkeiten der Elternmitarbeit;
- f Vorabklärungen mit der Schulleitung bezüglich Durchführbarkeit, Initiierung, Begleitung und Koordination von Projekten;
- g Setzt Projektgruppen für spezielle Themen ein;
- h Kann bei Bedarf zusätzliche Personen zu Sitzungen einladen;
- i Kommunikation zwischen Schule und Elternrat.

#### 4. Projektgruppen

Zusammensetzung und Aufgaben

**Art. 12** <sup>1</sup> Projektgruppen werden für die Umsetzung eines konkreten Projektes eingesetzt. Sie bedürfen eines Einsetzungsbeschlusses des Vorsitzes des Elternrates und werden nach Abschluss des Projekts wieder aufgelöst.

<sup>2</sup> Die Projektgruppen entlasten den Vorsitz des Elternrates. Sie sind im Rahmen des Einsetzungsbeschlusses verantwortlich für Teilbereiche innerhalb des Elternrats etc. <sup>1)</sup>

<sup>3</sup> Projektgruppen stehen im Rahmen des Einsetzungsbeschlusses allen Eltern und Interessierten offen. In jeder Projektgruppe arbeitet mindestens ein Vertreter der Schule mit. <sup>1)</sup>

<sup>4</sup> Jede Projektgruppe wird von mindestens einem Klassendelegierten oder Vorsitzmitglied begleitet. Er ist der Ansprechpartner der Projektgruppe und informiert den Vorsitz des Elternrates regelmässig über den Projektverlauf.

1) Fassung vom 16.09.2019

## 5. Grenzen der Zuständigkeiten

Abgrenzung zu anderen Aufgaben

**Art. 13**<sup>1</sup> Die Gremien der Elternmitarbeit sind nicht zuständig für:

- a Das Verfolgen und Unterstützen von Einzelinteressen;
- b Die Bewältigung individueller Schulprobleme einzelner Schüler;
- c Bei Themen wie Beurteilung, Klassenübertritt und -zuteilung einzelner Kinder, Methoden und Inhalte des Unterrichts;
- d Den gesamten Bereich der Personalpolitik wie Anstellung, Führung und Beurteilung von Lehrpersonen und übrigen Mitarbeitenden der Schule.

<sup>2</sup> Werden Abgrenzungen nicht eingehalten, wenden sich die betroffenen Lehrpersonen oder die Klasseneltern an den Vorsitz des Elternrats. Dieser informiert die Schulleitung und trifft entsprechende Massnahmen.<sup>1)</sup>

## III. Weitere Bestimmungen

Finanzen und Infrastruktur<sup>1)</sup>

**Art. 14**<sup>1</sup> Der Elternrat kann über genehmigte Budgetkredite für die Elternmitarbeit im Rahmen der Zweckbestimmung verfügen.

<sup>2</sup> Der Elternrat beantragt der Bildungskommission das jährliche detaillierte Budget im Rahmen des Budgetprozesses.

<sup>3</sup> Der Elternrat kann für Sitzungen und Veranstaltungen kostenlos Schulräume benutzen. Diese müssen auf dem ordentlichen Weg reserviert werden.

<sup>4</sup> Der Elternrat kann andere schulische Infrastrukturen zum Selbstkostenpreis (Kopierer, Papier etc.) und die Verteilerkanäle der Schule (Link auf Website, Flyer etc.) nutzen.

Schlussbestimmungen **Art. 15**<sup>1 2)</sup>

<sup>2</sup> Diese Verordnung tritt nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat und Publikation gemäss Art. 45 Bst. a der Gemeindeverordnung (GV; BSG 170.111) umgehend in Kraft.

<sup>3</sup> Die Verordnung wurde vom Gemeinderat anlässlich seiner Sitzung vom 16. November 2015 genehmigt.

<sup>4</sup> Die vom Gemeinderat am 16. September 2019 beschlossene Abänderung der Artikel 1, 2, 3, 4, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15 und Anhang A/B/C tritt per 16. September 2019 in Kraft.<sup>3)</sup>

1) Fassung vom 16.09.2019

2) Aufgehoben am 16.09.2019

3) Eingefügt am 16.09.2019

Herzogenbuchsee, den 16. November 2015

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:                      Der Gemeindeverwalter:

Markus Loosli

Rolf Habegger

## Auflagezeugnis

Die Inkraftsetzung der Verordnung der institutionalisierten Elternmitarbeit der Schule Herzogenbuchsee wurde mit Publikation im Anzeiger Oberaargau West vom 26. November 2015, Nr. 48, öffentlich bekannt gegeben.

Herzogenbuchsee, den 23. November 2015

Der Gemeindeverwalter:

Rolf Habegger

## Teilrevisionen

Beschluss-Nr. / Datum	Organ	Änderungen
199/2019 / 16.09.2019	Gemeinderat	1, 2, 3, 4, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15 und Anhang A/B/C



## **Anhang zur Verordnung der institutionalisierten Elternmitarbeit der Schule Herzogenbuchsee <sup>2)</sup>**

### **A. Organigramm <sup>2)</sup>**

2) Aufgehoben am 16.09.2019

**B. Ablauf – Wahl der Klassendelegierten und Stellvertreter <sup>2)</sup>**

2) Aufgehoben am 16.09.2019

**C. Wahlprotokoll der Klassendelegierten und Stellvertreter <sup>2)</sup>**

2) Aufgehoben am 16.09.2019